

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates  
30.08.2021

# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2020 Vorlage BA/241/2021	3
TOP Ö 3 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Bann durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 GemO Vorlage BA/240/2021	4
TOP Ö 4 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO Vorlage BA/242/2021	6
Bericht über den Haushaltsvollzug 1. Halbjahr 2021 BA/242/2021	7
Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt BA/242/2021	10
Schuldenübersicht BA/242/2021	11
TOP Ö 5 Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Bann Vorlage BA/231/2021	13
Musterberechnung Erhöhung Steuern BA/231/2021	16
Satzung Bann 2021 BA/231/2021	17
Anschreiben Ortsbürgermeister an Kommunalaufsicht BA/231/2021	18
Förderbescheid Haus der Vereine BA/231/2021	19
TOP Ö 6 Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Bann Vorlage BA/247/2021	25
1. Änderungssatzung BA/247/2021	27
Hundesteuersatzung Bann 2015 BA/247/2021	28
TOP Ö 7 Befreiung der Jagdhunde von der Hundesteuer Vorlage BA/248/2021	34
GStB Hundesteuer Jagdhunde BA/248/2021	36
Handlungsprogramm Reduzierung Schwarzwildbestände BA/248/2021	38
TOP Ö 8.1 Bauvoranfrage_Nebau eines Einfamilienhauses_Herrnackerstraße Vorlage BA/243/2021	42
Lageplan BA/243/2021	44
Planung BA/243/2021	45
Straßenansicht BA/243/2021	49
TOP Ö 9 Sanierung Haus der Vereine_Vergabe von Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung an Büro Christmann und Sema, LPH 5-6 Vorlage BA/244/2021	50
TOP Ö 10 Sanierung Haus der Vereine Bann_Vergabe von Planungsleistungen Heizung/Sanitär an HKM Ingenieurbüro GmbH, LPH 5-9 Vorlage BA/245/2021	52
TOP Ö 11 Projektentwicklung in der Ortsmitte in Bann, Sickinger Straße / Hauptstraße, Auftragsvergabe Planungsleistungen Vorlage BA/246/2021	54

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Aline Eicher

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

### ***Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2020***

#### **Sachverhalt:**

Nach § 33 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat jährlich vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde, die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen wurden, zu unterrichten. Verträge mit ehrenamtlichen Bürgermeistern, Beigeordneten und Ortsvorstehern unterliegen ebenfalls der Unterrichtungspflicht.

Nicht darunter fallen Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge.

Für das Kalenderjahr 2020 liegen keine berichtspflichtigen Verträge vor.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine berichtspflichtigen Verträge für das Kalenderjahr 2020 vorliegen.

Anlagen

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Sibylle Scherer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

***Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Bann durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Absatz 1 GemO***

**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde und aller Ortsgemeinden durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 2013 bis 2018. Die örtlichen Erhebungen wurden – mit Unterbrechungen – im Zeitraum von Oktober 2019 bis September 2020 durchgeführt. Die endgültigen Prüfberichte sind uns am 19.05.2021 zugegangen.

Gemäß § 33 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen alsbald nach Eingang der Prüfungsmitteilung, spätestens jedoch binnen dreier Monate zu unterrichten.

Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ist als nichtöffentliche Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Prüfbericht Bann Endfassung

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Nadja Gottfried

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

### ***Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO***

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde Bann liegt als Anlage bei.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

Anlagen

Bericht über den Haushaltsvollzug 1. Halbjahr 2021  
Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt  
Schuldenübersicht

# TOP Ö 4

## Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde Bann zum 30. Juni 2021



### Vorbemerkungen:

Die Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Bann wurde am 10. Mai 2021 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens, die Auflösungen der Sonderposten sowie die Rückstellungen im Personalbereich werden im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht. Die Personalkosten wurden einem eigenen Budget zugeordnet. Im Teilhaushalt 2 werden die Finanzmittelzugänge und -abgänge dargestellt.

### Teilhaushalt 1: „Allgemeiner Teilhaushalt“

Im allgemeinen Teilhaushalt sind im Haushaltsplan 2021 Erträge in Höhe von 1.354.880 € und Aufwendungen in Höhe von 2.294.200 € geplant. Zum 30. Juni 2021 belaufen sich die Erträge auf 42.127 € und die Aufwendungen auf 192.297 €.

Bei den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters, Produkt 1110 „Verwaltungssteuerung, Gemeindeorgane“, wurden im ersten Halbjahr 430 € angeordnet. Der Planansatz beträgt 3.000 €.

Das Produkt 1140 „Zentrale Dienste“ ist mit Anordnungen in Höhe von 9.271 € fast ausgelastet. Jedoch dürfte es keine größeren Veränderungen mehr geben, da die meisten Aufwendungen, wie beispielsweise Versicherungsbeiträge als auch Vereinsmitgliedschaften, Jahresbeiträge darstellen und bereits verbucht sind.

Im Produkt 1142 „Liegenschaften“ wurden Erträge in Höhe von 630.640 € eingestellt. Der Ansatz ist unter anderem veranschlagt für Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 5.350 €, Zuwendungen für die Dorferneuerung in Höhe von 75.000 € sowie für Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 550.000 €. Davon verbucht wurden bislang die Erträge für Mieten und Pachten mit 5.100 €. Der Haushaltsansatz für die Gebäudeunterhaltung beträgt 100.500 €. Davon sind 100.000 € für die Sanierung des Milchhäuschens geplant. Für die allgemeine Unterhaltung sind bisher 22 € angeordnet. Für die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden wurde ein Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens in Höhe von 500.000 € eingestellt.

Die Partnerschaftsaufwendungen sind beim Produkt 2810 „Heimat und sonstige Kulturpflege“ mit 4.000 € veranschlagt, bis dato sind keine Aufwendungen verbucht.

Der Gemeindeanteil an den Personalkosten für den Kindergarten St. Valentin schlägt im Produkt 3655 „Tageseinrichtung für Kinder, Förderung anderer Träger“ mit einem Abschlag von 42.626 € zu Buche. Der geplante Sachkostenzuschuss in Höhe von 22.800 € wurde bislang nicht abgerufen. Davon stehen 9.000 € für die Behebung des Wasserschadens zur Verfügung.

Die Aufwendungen im Produkt 3660 „Einrichtungen der Jugendarbeit“ sind in Höhe von 4.828 € verbucht bei einem Planansatz in Höhe von 22.920 €.

Die Dorferneuerung wurde im Produkt 5110 „Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ mit einem Ansatz von 25.000 € berücksichtigt. Für eine Bauleitplanung stehen pauschal 2.770 € zur Verfügung. Die Anordnungen zum 30. Juni 2021 belaufen sich auf 8.273 €.

Die Aufwendungen im Produkt 5370 „Grünabfallsammelstelle“ sind mit 8.360 € geplant und mit 2.183 € angeordnet. Die Erträge sind mit 5.610 € veranschlagt. Zum 30. Juni 2021 liegen noch keine Anordnungen vor.

Für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, Produkt 5410 „Gemeindestraßen“, wurden 45.000 € eingestellt. Der Ansatz ist veranschlagt für Unterhaltungsmaßnahmen mit 30.000 € und für die Wartungspauschale der Straßenbeleuchtung mit 15.000 €. Davon abgerufen wurden bislang 4.179 €. Der wiederkehrende Beitrag für die Straßenoberflächenentwässerung wurde mit 90.000 € geplant und bis dato mit 9.097 € angeordnet. Die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung schlagen mit Vorauszahlungen von 8.963 € zu Buche. Die Erträge aus Konzessionsabgaben belaufen sich bisher auf 29.622 €.

Im Produkt 5510 „Öffentliches Grün, Landschaftsbau“ wurden bis dato Aufwendungen in Höhe von 4.458 € verbucht. Der Planansatz für 2021 beläuft sich auf 35.180 €.

Für die Außengebietsentwässerung, Produkt 5520, sind 15.300 € an Aufwendungen geplant. Die Anordnungen zum 30. Juni 2021 betragen 15.225 €. Hier dürfte es keine Veränderungen mehr geben, da die geplanten Arbeiten abgeschlossen sind.

Beim Produkt 5530 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ wurden im ersten Halbjahr 2021 Entgelte für das Bestattungswesen in Höhe von 5.636 € angeordnet. Der Planansatz beträgt 8.500,00 €. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen bis dato 16.366 € bei veranschlagten 21.650 €.

Im Produkt 5559 „Feld-, Landwirtschafts- und Wirtschaftswege“ sind Erträge für die Jagdpacht in Höhe von 2.000 € eingeplant. Bis dato sind 60 € angeordnet. Die Aufwendungen sind in Höhe von 1.019 € verbucht bei einem Planansatz in Höhe von 29.120 €.

Innerhalb des Produktes 5731 „Kommunale Einrichtungen und Unternehmen“ sind Aufwendungen mit 971 € verbucht. Der Planansatz für 2021 beläuft sich auf 9.010 €.

Im Produkt 5732 „Haus der Vereine“ wurden zum 30. Juni 2021 Entgelte für Mieten und Pachten in Höhe von 1.056 € gebucht. Im Haushaltsplan sind hierfür 3.150 € eingestellt. Für die Gebäudeunterhaltung wurden 828.000 € eingeplant. Davon stehen 822.000 € für die Sanierung der Einrichtung. Bisher sind für die allgemeine Unterhaltung 547 € angeordnet.

Die Verbandsgemeinde nutzt die Küche der Steinalbhalle, Produkt 5733, für den Mittagstisch der Grundschule. Die Nutzungsentschädigung dafür beträgt 1.200 € und wurde bisher nicht angeordnet. Für die Mitbenutzung der Steinalbhalle durch Vereine wurden 8.000 € eingestellt.

Im Produkt 5734 „Grillhütte“ wurden Benutzungsgebühren in Höhe von 1.400 € geplant. Zum 30. Juni 2021 liegen noch keine Anordnungen vor. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen bislang 222 € bei veranschlagten 2.080 €.

Der Haushaltsansatz für die Gebäudeunterhaltung im Produkt 5735 „Gemeindehaus“ beträgt 18.000 €. Der Ansatz ist veranschlagt für allgemeine Unterhaltung mit 2.000 € und für die Sanierung der Toiletten mit 16.000 €. Bis dato sind keine Aufwendungen verbucht.

Investive Auszahlungen für die Maßnahme 1142-1101 „Grundstückserwerb in der Dorfmitte“ betragen 500.051 €. Des Weiteren sind für die Maßnahmen 3660-1101 „Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung“ investive Auszahlungen in Höhe von 1.831 € für eine Nestschaukel verbucht. Der Kauf von Heizöl für das Haus der Vereine hat investive Auszahlungen in Höhe von 2.855 € zur Folge.

Investive Einzahlungen schlagen in Form von Grabnutzungsentgelten mit 14.886 € zu Buche.

#### Teilhaushalt 2: „Teilhaushalt Finanzen“

Im Teilhaushalt Finanzen sind im Haushaltsplan 2021 Erträge in Höhe von 2.342.510 € und Aufwendungen in Höhe von 1.879.240 € geplant. Zum 30. Juni 2021 belaufen sich die Erträge auf 822.829 € und die Aufwendungen auf 1.138.577 €.

Innerhalb des Produktes 6110 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ betragen die Erträge aus der Grundsteuer A und B 143.922 € und aus der Gewerbesteuer inklusive Nachzahlungen aus Vorjahren 170.450 €. Die Gewerbesteuererstattungen schlagen bis dato mit 35.872 € zu Buche.

Zu beachten ist, dass die Umlagen nach den Ansätzen des Vorjahres erhoben werden und erst im letzten Quartal eine Endabrechnung erfolgt. Daher wird sich das Ergebnis zum Ende des Jahres noch verändern.

Die Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz seitens des Landes in Höhe von 11.997 € werden jeweils zum 15. August eines Jahres ausgezahlt.

Der Liquiditätskredit der Ortsgemeinde gegenüber der Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde beträgt zum 30. Juni 2021 2.065.359 €.

Die einzelnen Stände der Investitionskredite entnehmen Sie bitte beiliegender Schuldenübersicht 2021.

Ein Haushaltsquerschnitt sämtlicher Produkte der Ortsgemeinde Bann mit den Ergebnissen zum 30. Juni 2021 liegt als Anlage diesem Bericht bei.

# TOP Ö 4

## Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt 2021 Ortsgemeinde Bann

Produkt Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021			Ergebnis zum 30. Juni 2021		
		Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
1110	Verwaltungssteuerung, Gemeindeorgane	1.200,00 €	41.170,00 €	-39.970,00 €		16.278,63 €	-16.278,63 €
1140	Zentrale Dienste		13.700,00 €	-13.700,00 €		9.270,50 €	-9.270,50 €
1142	Liegenschaften	630.640,00 €	603.970,00 €	26.670,00 €	5.160,00 €	1.069,67 €	4.090,33 €
1162	Zahlungsabwicklung Kasse			0,00 €			0,00 €
2810	Heimat- und sonstige Kulturpflege	2.150,00 €	4.600,00 €	-2.450,00 €			0,00 €
3655	Tageseinrichtung für Kinder, Förderung anderer Träger		112.880,00 €	-112.880,00 €		42.626,00 €	-42.626,00 €
3660	Einrichtungen der Jugendarbeit		22.920,00 €	-22.920,00 €		4.828,23 €	-4.828,23 €
5110	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	3.900,00 €	27.830,00 €	-23.930,00 €		8.272,82 €	-8.272,82 €
5370	Grünabfallsammelstelle	5.610,00 €	8.360,00 €	-2.750,00 €		2.182,90 €	-2.182,90 €
5410	Gemeindestraßen	148.630,00 €	391.460,00 €	-242.830,00 €	29.622,00 €	51.085,47 €	-21.463,47 €
5510	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	70,00 €	35.180,00 €	-35.110,00 €		4.458,20 €	-4.458,20 €
5520	Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz		15.300,00 €	-15.300,00 €		15.224,80 €	-15.224,80 €
5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	13.980,00 €	59.640,00 €	-45.660,00 €	5.635,89 €	24.940,27 €	-19.304,38 €
5559	Feld-, Landwirtschafts- und Wirtschaftswege	2.000,00 €	29.120,00 €	-27.120,00 €	59,94 €	1.019,17 €	-959,23 €
5731	Kommunale Einrichtungen und Unternehmen (Märkte, Weihnachtsbeleuchtung)	1.350,00 €	9.010,00 €	-7.660,00 €		971,34 €	-971,34 €
5732	Haus der Vereine	538.230,00 €	852.120,00 €	-313.890,00 €	1.649,63 €	2.788,62 €	-1.139,00 €
5733	Steinalbhalle	3.000,00 €	20.940,00 €	-17.940,00 €		246,08 €	-246,08 €
5734	Grillhütte	1.400,00 €	2.820,00 €	-1.420,00 €		383,87 €	-383,87 €
5735	Gemeindehaus	2.720,00 €	43.180,00 €	-40.460,00 €		6.650,72 €	-6.650,72 €
6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	2.339.380,00 €	1.871.260,00 €	468.120,00 €	818.450,59 €	1.134.347,53 €	-315.896,94 €
6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	3.130,00 €	7.980,00 €	-4.850,00 €	4.378,25 €	4.229,73 €	148,52 €
	<b>Summe</b>	<b>3.697.390,00 €</b>	<b>4.173.440,00 €</b>	<b>-476.050,00 €</b>	<b>864.956,30 €</b>	<b>1.330.874,55 €</b>	<b>-465.918,26 €</b>

Nr (Tilgungskonto)	Darlehensgeber	Darlehensdatum Zinslauf bis	Schuldenstand			Schuldendienst				Voraussichtlicher Endstand EUR	
			ursprünglich EUR	bei Aufnahme EUR	Anfangsstand EUR	Zinsen		Tilgung			Annuität EUR
						Ø %	EUR	Ø %	EUR		
6700232272 (Konto-Nr 315131)	DKB Deutsche Kreditbank AG (Bürger-Nr 203636) Darlehen Nr. 6700232272	31.10.2013 30.09.2023	156.400,00	156.400,00	43.010,00	1,7705	761,48	36,3636	15.640,00	16.401,48	27.370,00
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 31.10.2013: 2.0500 %											
6701509140 (Konto-Nr 315131)	DKB Deutsche Kreditbank AG (Bürger-Nr 203636)	30.11.2017 30.09.2027	29.711,25	29.711,25	20.432,25	0,7245	148,04	14,1439	2.889,92	3.037,96	17.542,33
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 30.11.2017: 0.7650 %											
6020460611 (Konto-Nr 315231)	Sparkasse Kaiserslautern (Bürger-Nr 31278) Investitionskredit 2011	19.12.2013 30.12.2023	171.518,00	171.518,00	51.454,00	2,0650	1.062,52	33,3346	17.152,00	18.214,52	34.302,00
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 19.12.2013: 2.3600 %											
6020511793 (Konto-Nr 315231)	Sparkasse Kaiserslautern (Bürger-Nr 31278)	26.09.2014 30.09.2024	48.000,00	48.000,00	33.000,00	1,9358	638,80	7,2727	2.400,00	3.038,80	30.600,00
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 26.09.2014: 1.9900 %											
6020732084 (Konto-Nr 315231)	Sparkasse Kaiserslautern (Bürger-Nr 31278) Darlehen nr. 6000027224	08.11.2006 30.06.2026	72.000,00	70.200,00	19.800,00	1,3364	264,60	18,1818	3.600,00	3.864,60	16.200,00
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 08.11.2006: 0.0000 %; 2. Laufzeit ab 01.01.2007: 3.9300 %; 3. Laufzeit ab 31.10.2018: 1.4000 %											
15080136/8300 (Konto-Nr 315131)	Bayerische HypoVereinsbank (Bürger-Nr 38697) Darlehen Nr. 15080/136	30.09.2011 30.09.2031	155.200,00	155.200,00	81.480,00	3,2214	2.624,82	9,5238	7.760,00	10.384,82	73.720,00
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 30.09.2011: 3.3000 %											
3700056051 (Konto-Nr 315131)	Investitions- und Strukturbank RLP GmbH (Bürger-Nr 55129)	21.10.2016 21.10.2026	120.000,00	120.000,00	96.000,00	0,4199	403,13	6,2500	6.000,00	6.403,13	90.000,00
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 21.10.2016: 0.4300 %											
3219397101 (Konto-Nr 315131)	DZ HYP AG (Bürger-Nr 81193)	31.10.2012 30.06.2022	220.250,00	220.250,00	33.037,50	1,5000	495,57	66,6667	22.025,00	22.520,57	11.012,50
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 31.10.2012: 1.8000 %											
3219397102 (Konto-Nr 315131)	DZ HYP AG (Bürger-Nr 81193)	31.12.2012 31.12.2032	17.327,00	17.327,00	10.396,12	2,5948	269,76	8,3335	866,36	1.136,12	9.529,76
<b>Zinsen:</b> 1. Laufzeit ab 31.12.2012: 2.6500 %											
<b>Summe in EUR</b>			(Stand 01.01.)	990.406,25	988.606,25	388.609,87		6.668,72	78.333,28	85.002,00	310.276,59

## Schuldenübersicht

01.07.2021  
10:31:51

2 Bann

2021

Nr (Tilgungskonto)	Darlehensgeber	Darlehensdatum Zinslauf bis	Schuldenstand			Schuldendienst			Voraussichtlicher Endstand EUR	
			ursprünglich EUR	bei Aufnahme EUR	Anfangsstand EUR	Zinsen Ø %   EUR	Tilgung Ø %   EUR	Annuität EUR		
<b>Gesamtsumme in EUR</b>			<b>990.406,25</b>	<b>988.606,25</b>	<b>388.609,87</b>	<b>6.668,72</b>		<b>78.333,28</b>	<b>85.002,00</b>	<b>310.276,59</b>
Summe in EUR		(Bestand 01.01.)	990.406,25	988.606,25	388.609,87	6.668,72		78.333,28	85.002,00	310.276,59
Summe in EUR		(Neuaufnahmen)	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Summe in EUR		(davon Umschuldungen)	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00

**Filtereinstellungen:**

Mandantnr: 2 Bann  
 Darlehensgeber/-nehmer: Alle  
 Zinslauf bis: Darlehensende

Jahr: 2021  
 Darlehensnr: Alle  
 Förderdarlehen:

Programm: DVGui.dll  
 Berichtsende: Schuldenübersicht

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Martina Stiller

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

## **Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Bann**

### **Sachverhalt:**

Die Steuerhebesätze betragen zurzeit in der Ortsgemeinde Bann (seit 2017)

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Flächen/Betriebe)	450 %.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	450 %
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	400 %

### Hundesteuer

für den ersten Hund	jährlich	48,00 €
für den zweiten Hund	jährlich	60,00 €
für jeden weiteren Hund	jährlich	72,00 €
für gefährliche Hunde	jährlich	252,00 €

In nachfolgender Übersicht finden Sie die Berechnungen für die Erhöhung der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022, sowie den aktuellen Stand der Hundesteuer.

Da die Hundesteuer mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats beginnt und mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird endet (§ 4 Abs. 1 u. 2 Hundesteuersatzung), muss sie durch zwölf Monate teilbar sein.

Wir kommen zurück auf beigefügtes Schreiben vom 08.09.2020 von Herrn Ortsbürgermeister Mees an die Kommunalaufsicht.

Den Zuwendungsbescheid für die Sanierung des Haus der Vereine hat die Ortsgemeinde Bann (siehe Anhang) mit Schreiben vom 26. Juni 2021 vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 790.000 € erhalten.

Die Baukosten in Höhe von 1.220.000 € sind im Haushaltsplan 2021 zu 67,4 % im Ergebnishaushalt und mit 32,6 % bei den Investitionen veranschlagt. Der Zuwendungsbetrag wird im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Die investiven Auszahlungen sind demnach mit 398.000 € veranschlagt. Gemäß der Bezuschussung von 65 % (258.700 €) beträgt der Eigenanteil demnach 139.300 €.

Die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 139.300 € über einen Investitionskredit sieht wie folgt aus:

Kreditbetrag 139.300 €  
Tilgung 5 % = 6.965 €  
Zinsen 1 % = 1.393 €  
**Schuldendienst 8.358 € jährlich**

Der Zinssatz in Höhe von 1 % kann natürlich zurzeit nur geschätzt werden und bei der tatsächlichen Kreditaufnahme leicht nach oben oder unten abweichen.

Weiterhin besteht auch immer die Gefahr der Kostensteigerungen während der Bauphase.

Aus beigefügter Übersicht kann eine Musterberechnung der Erhöhung der Grundsteuer A und B entnommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde eine Erhöhung der **Grundsteuer A und B auf mindestens 465 %**. Dabei würde die Ortsgemeinde ein wenig überfinanzieren, jedoch würde dadurch einem höheren Zinssatz bei der tatsächlichen Kreditaufnahme und ggf. Kostensteigerungen entgegengewirkt.

Sollte die beschlossene Eigenanteilsfinanzierung, die nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber der Kommunalaufsicht aufgeschlüsselt werden muss nicht ausreichend sein, ist die Ortsgemeinde gezwungen die Steuerhebesätze nochmals anzuheben. Daher nochmals der Hinweis einen Puffer mit einfließen zu lassen.

Die Erhöhung würde zum 01.01.2022 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 6110-401100; -401200, -401310, -403300

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

## Anlagen

Musterberechnung Erhöhung Steuern  
Satzung Bann 2021  
Anschreiben Ortsbürgermeister an Kommunalaufsicht  
Förderbescheid Haus der Vereine

# TOP 5

## Erhöhung Hebesatz in Bann

Hebesatz	Grundsteuer A	Differenz	Prozent
450%	4.385,00	-	
460%	4.482,44	97,44	2,22%
465%	4.531,16	146,16	3,33%
470%	4.579,89	194,89	4,35%
480%	4.677,33	292,33	6,38%
490%	4.774,78	389,78	8,33%

Hebesatz	Grundsteuer B	Differenz	Prozent
450%	283.232,00	-	
460%	289.526,04	6.294,04	2,22%
465%	292.673,07	9.441,07	3,26%
470%	295.820,09	12.588,09	4,44%
475%	298.967,11	15.735,11	5,32%
480%	302.114,13	18.882,13	6,52%
485%	305.261,16	22.029,16	7,29%
490%	308.408,18	25.176,18	8,33%

Hebesatz	Gewerbsteuer	Differenz	Prozent
400%	230.000,00	-	
405%	232.875,00	2.875,00	1,25%
410%	235.750,00	5.750,00	2,47%
415%	238.625,00	8.625,00	3,66%
420%	241.500,00	11.500,00	4,82%

## Erhöhung Hundesteuer in Bann

210 gemeldete Hunde 2021		Hundesteuer	Insgesamt	mögliche Erhöhung 1 € im Monat pro Hund	
166	erster Hund	48,00	7.968,00	60,00	9.960,00
33	zweiter Hund	60,00	1.980,00	72,00	2.376,00
5	weiterer Hund	72,00	360,00	84,00	420,00
2	halbe Steuer 1. H	24,00	48,00	30,00	60,00
1	halbe Steuer 2. H	30,00	30,00	36,00	36,00
3	steuerbefreit	0,00	-		
<b>Gesamteinnahmen Hundesteuer:</b>			<b>10.386,00</b>	<b>12.852,00</b>	
Stand: August 2021			<b>Differenz</b>	<b>2.466,00</b>	<b>Mehreinnahmen</b>

# TOP **Ö** 5

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Bann (Hebesatzsatzung) vom 30.08.2021

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) und des § 4 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bann in seiner Sitzung am 30.08.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1 Steuersätze der Realsteuern und der Hundesteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern, für die Gewerbesteuer und die Hundesteuer werden für das Gebiet der Ortsgemeinde *Bann* wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) \_\_\_\_\_ v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) \_\_\_\_\_ v. H.

2. Gewerbesteuer \_\_\_\_\_ v. H.

#### 3. Hundesteuer

3.1. für den ersten Hund \_\_\_\_\_ €

3.2. für den zweiten Hund \_\_\_\_\_ €

3.3. für jeden weiteren Hund \_\_\_\_\_ €

3.4. für gefährliche Hunde \_\_\_\_\_ €

### § 2 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 19. Dezember 2016 außer Kraft.

Bann, 30.08.2021

(Stephan Mees)  
Ortsbürgermeister



# GEMEINDE BANN

## Der Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
- Kommunalaufsicht -  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

**Ortsbürgermeister Stephan Mees**

e-mail: [info@bann.de](mailto:info@bann.de)  
Homepage: [www.bann.de](http://www.bann.de)

**Sprechstunde:**  
montags von 19:00 – 20:00 Uhr

Bann, den 08.09.2020

### **Eigenanteilsfinanzierung zur Sanierung des „Haus der Vereine“ im Rahmen des Förderprogramms „Dorferneuerung“**

Sehr geehrter Herr Gries,

wie bereits persönlich besprochen und in der Haushaltsgenehmigung 2020 der Ortsgemeinde Bann entsprechend festgehalten, ist sich die Ortsgemeinde Bann bewusst, einen Eigenanteil zur Sanierung des „Haus der Vereine“ leisten zu müssen. Grundsätzlich war eine Sanierung der bestehenden Gebäudeteile, bzw. Räume angedacht. Um jedoch eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Dorferneuerung“ zu bekommen, mussten verschiedene weitere Maßnahmen in die Planung miteingefügt werden (z.B. Barrierefreiheit). In unserem Gespräch wurde weiterhin klar, dass es sich bei diesen Maßnahmen um eine sogenannte „freiwillige Leistung“ handelt, die durch die Ortsgemeinde gegenfinanziert werden muss.

Da als Gegenfinanzierung Veräußerungserlöse ausscheiden, möchte die Ortsgemeinde den investiven Eigenanteil über einen Investitionskredit finanzieren und den Schuldendienst (Zins und Tilgung) über eine Erhöhung der Grundsteuer gegenfinanzieren, sodass keine zusätzliche Belastung der dauernden Leistungsfähigkeit entsteht.

In einem Gespräch mit den Ortsbeigeordneten und Fraktionsvorsitzenden am 24. August 2020 habe ich dieses Thema bereits ausführlich erörtert und vorab deren Zustimmung erhalten. Weiterhin wurde vereinbart, dass der Ortsgemeinderat, sobald die Zusage über die Förderung der Sanierung vorliegt, darüber einen förmlichen Beschluss fasst. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates werde ich Sie umgehend über das Beschlussergebnis informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Stephan Mees)  
Ortsbürgermeister



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl  
Kaiserstraße 49  
66849 Landstuhl

Verbandsgemeindeverwaltung

4 + 5 + + Kopie

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

26. Juni 2021

Mein Aktenzeichen  
1131-0020 (2021)  
LK KL OG Bann  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
29.07.2020

Telefon / Fax  
06131 16-3546  
06131 16-173546

## Zuwendungen aus dem Dorferneuerungsprogramm 2021 Ortsgemeinde Bann; Sanierung Haus der Vereine

(Nr. 2.1.4 der VV-Dorf)

Förderantrag vom 29.07.2021

Nach § 18 Abs.1 Nr. 10 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Dorferneuerung (VV-Dorf) vom 23.3.1993 (MinBl. 1993, S. 246), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 27.8.2010 (MinBl. 2010, S. 208), wird folgende Zuwendung zur Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag bewilligt:

<b>Zuwendungsbetrag:</b>	<b>790.000,00 Euro</b>
Davon entfallen auf	
Haushaltsmittel <u>2021</u> :	30.000,00 Euro
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten	
des Haushaltsjahres <u>2022</u> :	200.000,00 Euro
des Haushaltsjahres <u>2023</u> :	300.000,00 Euro
des Haushaltsjahres <u>2024</u> :	260.000,00 Euro.

Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 1.219.000,00 Euro zugrunde gelegt. Die Zuwendung kann in dem angegebenen Haushaltsjahr bei Kapitel 20 06 Titel 883 14 abgerufen werden.



Die Bewilligung erfolgt mit den beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweisen, die Bestandteile dieses Bescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt, Robert-Stolz-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Roger Lewentz



## Nebenbestimmungen und Hinweise

### **Ortsgemeinde Bann**

#### **- Sanierung Haus der Vereine -**

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) – Teil II/ Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO vom 20.12.2002 (MinBl. 2003 S. 22) über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung– sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
- 1.2 Die Bewilligung ist hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und der Zuweisung vorläufig. Die endgültige Festsetzung - ggfls. nach Prüfung des Verwendungsnachweises - bleibt vorbehalten. Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sowie eine Erhöhung oder das Hinzutreten von Deckungsmitteln gegenüber dem dieser Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplan wirkt sich auf die Höhe der Zuweisung wie in Nr. 2 ANBest-K festgelegt aus.
- 1.3 Die Verwaltungsvorschrift (VV) über die Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22.1.2019 (MinBl. 2019, S. 14 ff) ist zu beachten.
- 1.4 Sofern die Zuwendung für Hochbaumaßnahmen gewährt wird, ist die Verwaltungsvorschrift (VV) über die künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 12.11.2003 (MinBl. 2003, S. 513) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 11 der VV).
- 1.5 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Nr. 3.1 ANBest-K). Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.6.2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) ist zu beachten.
- 1.6 Die Zuwendungsempfängerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes Aufträge erteilt, reicht es



grundsätzlich aus, wenn die Zuwendungsempfängerin den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

- 1.7 Die Zuwendungsempfängerin hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und instandzuhalten. Ferner sind, unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung, die Grundsätze des barrierefreien Bauens die §§ 4 und 44 Abs. 2, die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen, (insbesondere die DIN 18040 Teil 1 -öffentlich zugängliche Gebäude-, Teil 2 -Wohnungen- und Teil 3 -öffentlicher Verkehrs- und Freiraum- sowie DIN 32984 -Bodenindikatoren- oder gleichwertige Standards, und DIN 32975 -Kontraste im öffentlichen Raum-) zu beachten.
  - 1.8 Zuwendungen sind nach der Inbetriebnahme bzw. nach dem Nutzungsbeginn mindestens 25 Jahre zweckentsprechend zu nutzen.
  - 1.9 Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Der Teilbetrag der Zuwendung, der als Haushaltsmittel bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Haushaltsmittel bewilligt wurden, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO). Der jeweilige Teilbetrag der Zuwendung, der als Verpflichtungsermächtigung (VE) bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigung bewilligt wurde, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO).  
Demnach verfallen:  
die Haushaltsmittel 2021 mit Ablauf des 31.12.2023  
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 mit Ablauf des 31.12.2024,  
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 mit Ablauf des 31.12.2025,  
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 mit Ablauf des 31.12.2026.
  - 1.10 Das Vorhaben ist unverzüglich zu beginnen, der ADD anzuzeigen und zügig durchzuführen. Falls nicht **bis zum 31.08.2021** begonnen wird, ist dies unter Angabe der Gründe sofort mitzuteilen. Dabei ist der voraussichtliche Beginn des Vorhabens anzugeben. Für diese Fälle bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.
- 2 **Diese Bewilligung ergeht mit folgender/n Auflage/n:**



Das Vorhaben sieht Eigenleistungen in Höhe von 23.036,37 Euro gem. der Aufstellung des Planungsbüros Stadtgespräch Parth GmbH vom 21.7.20 vor. Sollten weitere Eigenleistungen erbracht werden, sind diese in einer gesonderten, den Antragsunterlagen beizufügenden Aufstellung zu erfassen und vorab mit der ADD abzustimmen. Nicht abgestimmte Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.



In Abdruck:

Aufsichts-  
und Dienstleistungsdirektion  
Arbeitssitz Neustadt  
67433 Neustadt a. d. W.

Kreisverwaltung  
Kaiserslautern  
Lauterstraße 8  
67567 Kaiserslautern

Amt:	Fachbereich Finanzen
Bearbeiter:	Alexandra Staab

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

## **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Bann**

### **Sachverhalt:**

Die Hundesteuersatzung wurde auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, geändert.

In der Anlage befindet sich die 1. Änderung zur Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Bann.

Die ursprüngliche Hundesteuersatzung vom 20.04.2015 ist als Anlage zum Vergleich beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

6110-403300

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

1. Änderungssatzung  
Hundesteuersatzung Bann 2015

# TOP Ö 6

## SATZUNG

### zur 1. Änderung der Satzung

### für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Bann

vom 30.08.2021

Der Ortsgemeinderat Bann hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

§ 5 Absatz 4 erhält die Ergänzung „oder diesem Typ“

§ 6 Absatz 2: Änderung der Fälligkeit vom 01.07. eines Jahres auf vierteljährliche Zahlung am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages

Beträgt die Steuer weniger als 60 €, ist jeweils die Hälfte der Steuer am 15. Februar und am 15. August fällig.

§ 6 Absatz 4: Änderung, dass der Steuerschuldner auf Antrag die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichten kann.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bann, 30.08.2021

(Mees)  
Ortsbürgermeister

# TOP Ö 6

## **Satzung der Ortsgemeinde Bann über die Erhebung von Hundesteuer vom 20.04.2015**

Der Ortsgemeinderat Bann hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.  
Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geschlecht

glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Anzeigepflicht gilt für alle Hunde, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Tatbestand vorliegt oder nicht.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

#### **§ 5**

#### **Steuersatz, Gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird in der Hebesatzsatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
- (3) Gefährliche Hunde sind
  1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
  4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
  - Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und für die Folgejahre jeweils am 01.07. fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden,
  2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen,
  3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz,
  5. Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,
  6. Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  7. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
  - (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
  - (4) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
  - (5) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht**

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zurückzugeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  1. Name und Anschrift des Hundehalters
  2. Anzahl der gehaltenen Hunde
  3. Herkunft und Anschaffungstag
  4. Geburtsdatum
  5. Rasse
  6. Geschlecht.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
  2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
  3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.

5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Bann über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.11.2001 außer Kraft.

Bann, den 20.04.2015

(Stephan Mees)  
Ortsbürgermeister

Amt:	Fachbereich Finanzen
Bearbeiter:	Alexandra Staab

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

## ***Befreiung der Jagdhunde von der Hundesteuer***

### **Sachverhalt:**

Nach dem Handlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2020/2021 wird jeder kommunale Satzungsgeber aufgefordert, im Rahmen seines politischen Ermessens zu prüfen, ob eine Steuervergünstigung/-befreiung für die Haltung von brauchbaren Jagdhunden in der örtlichen Satzung zur Erhebung der Hundesteuer vorgesehen werden kann.

Der Gemeinde- und Städtebund lehnt eine Aufnahme einer allgemeinen Steuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde in das Muster für die Hundesteuersatzung ab. Die Begründung ist als Anlage beigefügt.

Jeder kommunalen Gebietskörperschaft steht es frei zu entscheiden, ob vor Ort ein besonderes öffentliches Interesse an einer Steuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde besteht und eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen.

Die vom Gemeinde- und Städtebund beschriebenen Begründungen Jagdhunde nicht pauschal von der Hundesteuer zu befreien, sind für uns schlüssig und nachvollziehbar, sodass wir Ihnen empfehlen in Ihren Satzungen, neben den bereits befreiten Schweißhunden, keine pauschale Befreiung für brauchbare Jagdhunde aufzunehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

6110-403300

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

GStB Hundesteuer Jagdhunde  
Handlungsprogramm Reduzierung Schwarzwildbestände

## 0225 - Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde

**Das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes über die Erhebung der Hundesteuer sieht eine Steuerbefreiung nur für beruflich im Bereich des Jagdschutzes tätige Personen vor. Ungeachtet dessen steht es jeder kommunalen Gebietskörperschaft frei zu entscheiden, ob vor Ort ein besonderes öffentliches Interesse an einer Steuervergünstigung für brauchbare Jagdhunde besteht und eine entsprechende Regelung in die eigene Satzung aufzunehmen.**

Die vormalige Umweltministerin, Frau Höfken, hat sich mit Schreiben vom 25.11.2020 an das Innenministerium sowie an den Gemeinde- und Städtebund und den Städtetag mit „Überlegungen zur Steuervergünstigung für brauchbare Jagdhunde“ gewandt. Im Tenor wird ausgeführt:

*„Ungeachtet der Möglichkeit von Gemeinderäten, im Rahmen ihres politischen Ermessens Steuervergünstigungen für Jagdhunde vorzusehen, würde eine Anpassung der eingangs erwähnten Mustersatzung hinsichtlich einer Steuervergünstigung bis zum völligen Wegfall dieser Steuer für brauchbare Jagdhunde eine Anerkennung der Leistungen der Jägerschaft landesweit bedeuten. Darüber hinaus könnte eine mögliche Steuerentlastung die Motivation der Jägerschaft, Verantwortung für den Jagdbezirk im Sinne von Allgemeinwohlinteressen zu übernehmen und die Jagd vermehrt auch als Dienstleistung im Interesse gesellschaftlich relevanter Belange zu sehen, fördern.“*

Das Umweltministerium greift auf diesem Wege die Argumentation und die Forderungen der Jägerschaft auf.

Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden wurde im Jahr 2010 in die Eigenverantwortung des Landesjagdverbandes sowie der Jagdgebrauchshundeverbände gestellt. Auf Brauchbarkeitsprüfungen vor den unteren Jagdbehörden wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Unstrittig ist, dass die Bedeutung jagdbezirksübergreifender Bewegungsjagden und damit brauchbarer Jagdhunde in der Zukunft weiter steigt (Etablierung klimastabiler Mischwälder, ASP-Gefahr etc.). Auch der Aspekt einer Anerkennung von Leistungen der Jägerschaft ist nicht von der Hand zu weisen.

Mit Blick auf die Hundesteuer ist allerdings zu beachten, dass ihr Anteil an den Gesamtkosten eines Hundes im Regelfall gering ist. Weit überwiegend fehlt auch ein örtlicher Bezug, d. h. der Inhaber eines gültigen Jagdscheins steht in keinem Pachtverhältnis zu der Kommune, die die Hundesteuer erhebt bzw. ist hier kein Jagderlaubnisscheininhaber. Ferner ist der entstehende Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme sieht das Satzungsmuster bereits in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 für Schweißhunde anerkannter Führerinnen und Führer im Sinne des § 35 Abs. 4 LJG vor.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft sowie der Ausschuss für Forsten des Gemeinde- und Städtebundes haben sich mit der Thematik „Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde“ befasst. Sie sind zu folgenden Einschätzungen gelangt:

1. Der Gemeinde- und Städtebund lehnt die Aufnahme einer allgemeinen Steuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde in das Muster für eine Hundesteuersatzung ab.

2. Jeder kommunalen Gebietskörperschaft steht es frei zu entscheiden, ob vor Ort ein besonderes öffentliches Interesse an einer Steuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde besteht und eine entsprechende Regelung in die eigene Satzung aufzunehmen.

(GSTB-Nachricht Nr. 0225 vom 19.05.2021; Az.:963-60 DS/rg)

# TOP Ö 7

## Handlungsprogramm

### **zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2020/2021**

*Gemeinsame Bejagungsempfehlungen und Maßnahmen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V., der Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V., der Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz-Süd e. V., des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz e. V., des Ökologischen Jagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V., des Landesverbandes der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Jagdaufseherverbandes Rheinland-Pfalz e. V.*

Seit Anfang der 1980er Jahre stiegen die Schwarzwildpopulation sowie die Jagdstrecke dieser Wildart enorm an. Damit einhergehend waren und sind zum Teil sehr hohe Wildschäden in der Landwirtschaft und im Weinbau zu beklagen. Hinzu kommen die Wildseuchenproblematik und die gestiegenen Verkehrsunfallzahlen.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist in den letzten Jahren in zahlreichen Ländern Europas bei Haus- und Wildschweinen ausgebrochen und breitet sich innerhalb dieser Länder weiter aus. Am 10. September wurde in Brandenburg der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein im Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Schenkendöbern – und somit erstmalig in Deutschland - festgestellt. Positiv getestet wurde ein stark verwester Kadaver einer ca. 2-3 Jahre alten Bache. Das Tier wurde von dem lokalen Jagdausübungsberechtigten auf einem abgeernteten Maisfeld ca. 7 km von der polnischen Grenze entfernt gefunden.

Auf polnischer Seite grenzt auf Höhe des Falles lediglich die ASP-Pufferzone, nicht jedoch das gefährdete Gebiet (= infizierte Gebiet) an die deutsche Grenze. Die Fundorte ASP-positiver Wildschweine in Belgien befinden sich rund 40 km zur deutschen Grenze entfernt.

Obwohl die zuständigen Behörden die jagd- sowie die tierseuchenrechtlichen Vorschriften konsequent anwenden und deren Einhaltung kontrollieren, belegen die Jagdstrecken zwar einerseits das große Engagement der Jägerinnen und Jäger, zeigen aber andererseits auch, dass bislang keine nachhaltige Trendwende der Entwicklung herbeigeführt werden konnte.

Dies legt den Schluss nahe, dass die seit dem Ausbruch der Klassischen Schweinepest (KSP) bei freilebendem Schwarzwild im Jahr 1999 herausgegebenen und jährlich gemeinsam überarbeiteten Empfehlungen zur Reduktion überhöhter Schwarzwildbestände bislang in der Fläche noch nicht ausreichend umgesetzt worden sind.

Die Unterzeichnenden dieses Handlungsprogramms sind jedoch einvernehmlich der Überzeugung, dass ein wesentlicher Schlüssel zur Lösung der Schwarzwildproblematik im gemeinsamen Engagement der Akteure vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Verhältnisse liegt.

Aus diesem Grund sollen auf örtlicher Ebene unter Beteiligung der wichtigsten Interessenvertreter (insbes. Jägerschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdrechtsinhaber, Behörden, LBM, Polizei), „**Runde Tische Schwarzwild**“ etabliert werden.

Ziel ist die situationsbedingte Bildung von „**Aktionsgemeinschaften Schwarzwild**“. Dabei sind alle Verantwortlichen vor Ort unter Initiative der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters aufgefordert, Lösungen zu erarbeiten. Auf die besondere Verantwortung der Hegeringe für den Erfolg des Handlungsprogramms vor Ort wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese dürfen aber kein Hinderungsgrund für die Beteiligung an solchen Jagden sein.

**Wünschenswerte Flankierung durch den Gesetzgeber:** Es sollen Schießübungsnachweise als Voraussetzung zur Teilnahme an Bewegungsjagden verbindlich vorgeschrieben werden.

8. Da bei Bewegungsjagden auf Schwarzwild **brauchbare Jagdhunde** zwingend erforderlich sind, sollen gut ausgebildete Jagdhunde in ausreichender Anzahl verfügbar sein bzw. gefördert werden. Benachbarte Jagdausübungsberechtigte sollen sich hinsichtlich der bei Drückjagden über Jagdbezirks Grenzen hinausjagende Hunde verständigen (z. B. im Rahmen der Wildfolgevereinbarungen). Bei der Durchführung von Bewegungsjagden soll das Überjagen von Hunden über die Jagdbezirks Grenze im Einzelfall toleriert werden.
9. Jeder kommunale Satzungsgeber wird aufgefordert, im Rahmen seines politischen Ermessens zu prüfen, ob **eine Steuervergünstigung/-befreiung** für die **Haltung von brauchbaren Jagdhunden** in der örtlichen Satzung zur Erhebung der Hundesteuer vorgesehen werden kann.
10. In den Vollmondphasen und bei Schneelage sollen **Gemeinschaftsansitzjagden** auf Schwarzwild durchgeführt werden, nach Möglichkeit Revier übergreifend. Die Forstämter und die Hegeringe unterstützen die Revierinhaber bei der Koordination, insbesondere auch unter Nutzung elektronischer Medien und Sozialer Netzwerke.
11. Der künstliche Futtereintrag ist zu minimieren. Jäger, Grundeigentümer, Landnutzer und Jagdbehörden sollen **Verstößen gegen die Fütterungs- und Kirrungsbestimmungen** (LVO über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild (2005)) **entschieden entgegentreten**. Die Unteren Jagdbehörden stellen den Forstämtern geeignete Informationen und Kartenmaterial über angezeigte Kirrungen zur Verfügung. Im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung sind Forstbeamte verpflichtet, ordnungswidriges Verhalten anzuzeigen.
12. Die Jagdausübungsberechtigten sollen **revierlose Jägerinnen und Jäger am Abschuss von Schwarzwild beteiligen**. Die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger und die Jagdrechtsinhaber setzen sich dafür ein.
13. Für die Erlegung von Schwarzwild werden in der **staatlichen Regiejagd keine Jagdbetriebskostenbeiträge** erhoben.
14. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung durch **Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur** (Schussschneisen, Hochsitze etc.) zu unterstützen.

**Kerstin Ramm**

Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten  
Oberste Veterinärbehörde

**Dr. Jens Jacob**

Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten  
Oberste Jagdbehörde

**Dieter Mahr**

Präsident des  
Landesjagdverbandes Rheinland-  
Pfalz e. V.

**Heribert Metternich**

Vorsitzender der  
Interessengemeinschaft der  
Jagdgenossenschaften und  
Eigenjagdbesitzer im  
Bauern- und Winzerverband Rheinland-  
Nassau e. V.

**Uwe Bißbort**

Vorsitzender der Fachgruppe  
Jagdgenossenschaften im  
Bauern- und Winzerverband Rheinland-  
Pfalz-Süd e. V.

**Dr. Karl-Heinz Frieden**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des  
Gemeinde- und Städtebundes  
Rheinland-Pfalz e. V.

**Thomas Boschen**

Vorsitzender des  
Ökologischen Jagdverbandes  
Rheinland-Pfalz e. V.

**Peter Juretzki**

Vorsitzender des  
Landesverbandes der Berufsjäger  
Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

**Burkhard Müller**

Geschäftsführender Direktor des  
Landkreistages Rheinland-Pfalz

**Peter Seelmann**

Vorsitzender des  
Jagdaufseherverbandes  
Rheinland-Pfalz e. V.

# TOP Ö 8.1

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl

Landstuhl, den 19.08.21

Ortsgemeinde Bann  
Vorlage Nr.: BA/243/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

## ***Bauvoranfrage\_Nebau eines Einfamilienhauses\_Herrnäckerstraße***

### **Sachverhalt:**

**Betr.:** Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 13/21

**Baustelle:** Herrnäckerstr.11 66851 Bann

**Projekt:** Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen  
(Kellergeschoss kein Vollgeschoss)

**Baugeb. gem. BauNV...** WA.....**Plan-Nr.** 2060/7

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Geplant ist ein Einfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen. Das Kellergeschoss zählt nach der LBauO RLP nicht als Vollgeschoss.

Die Bauabteilung hat der Beratungsvorlage eine Straßenansicht beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

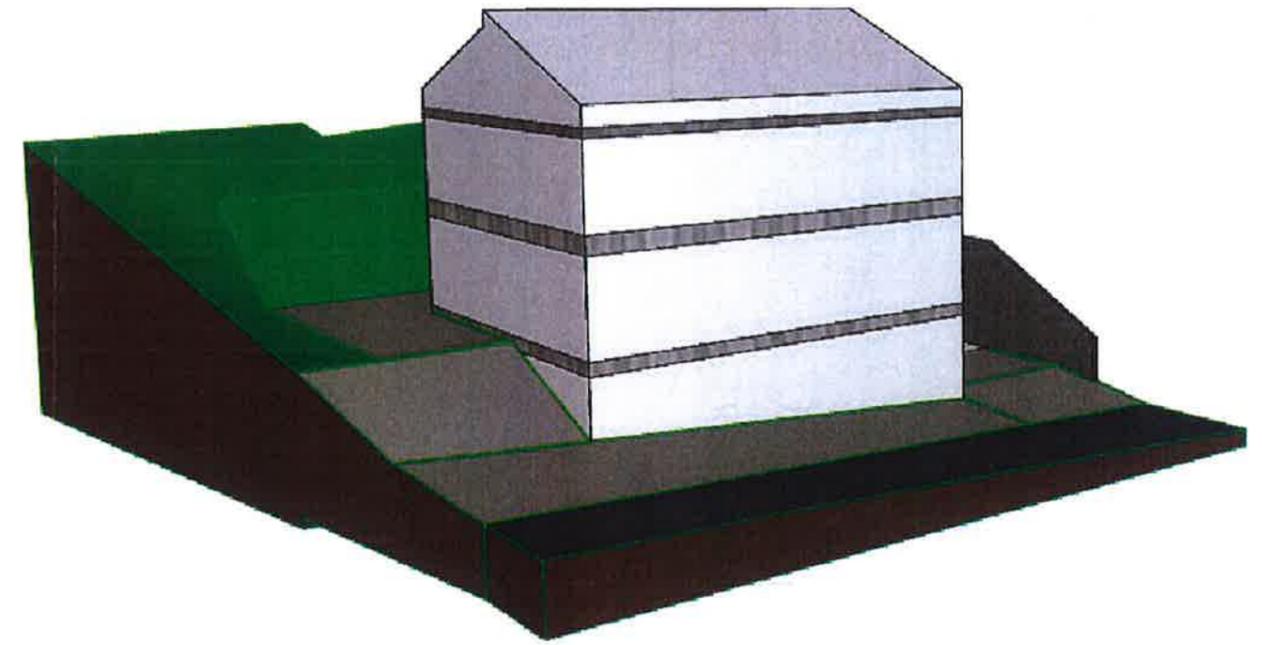
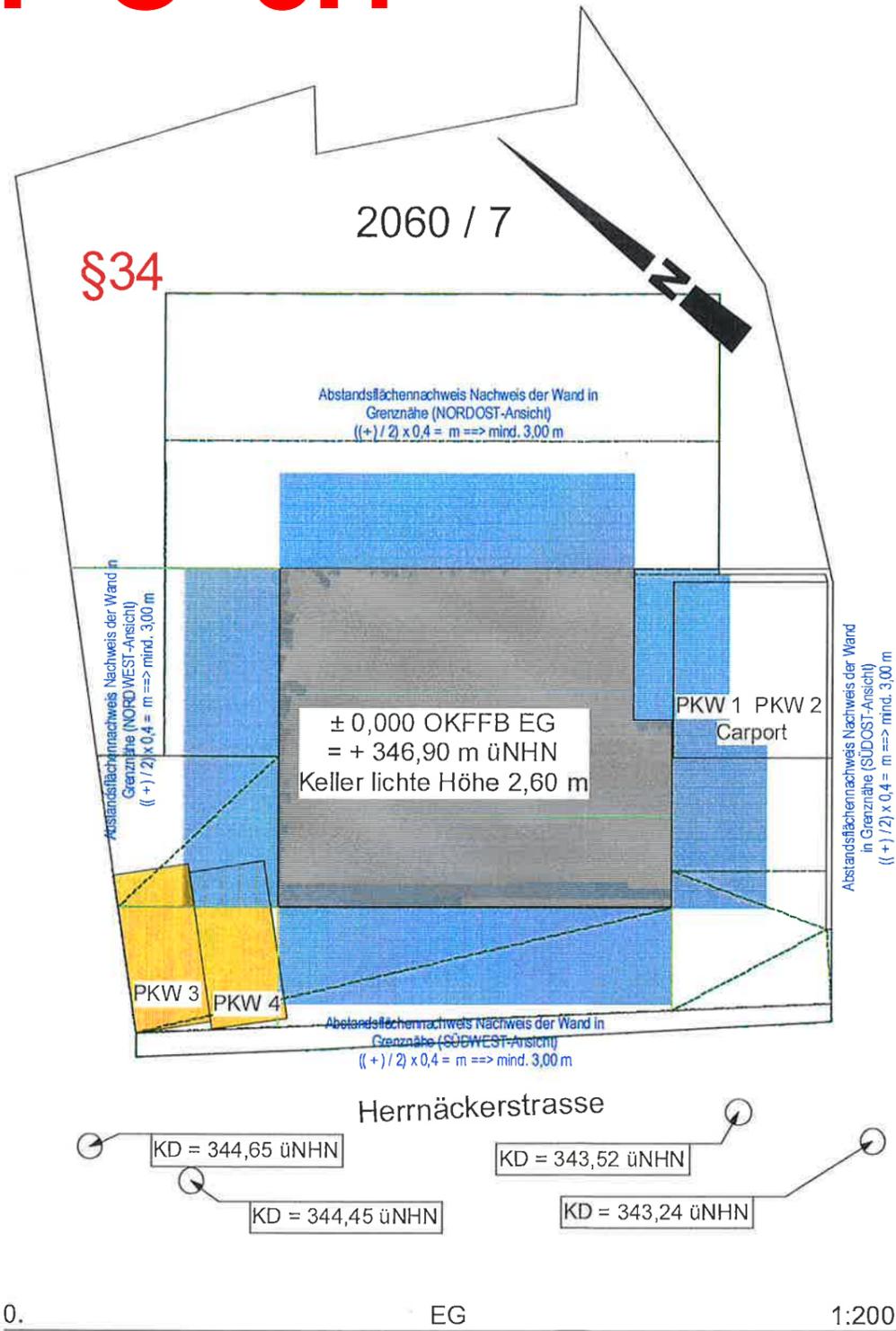
Anlagen

Lageplan  
Planung

Straßenansicht

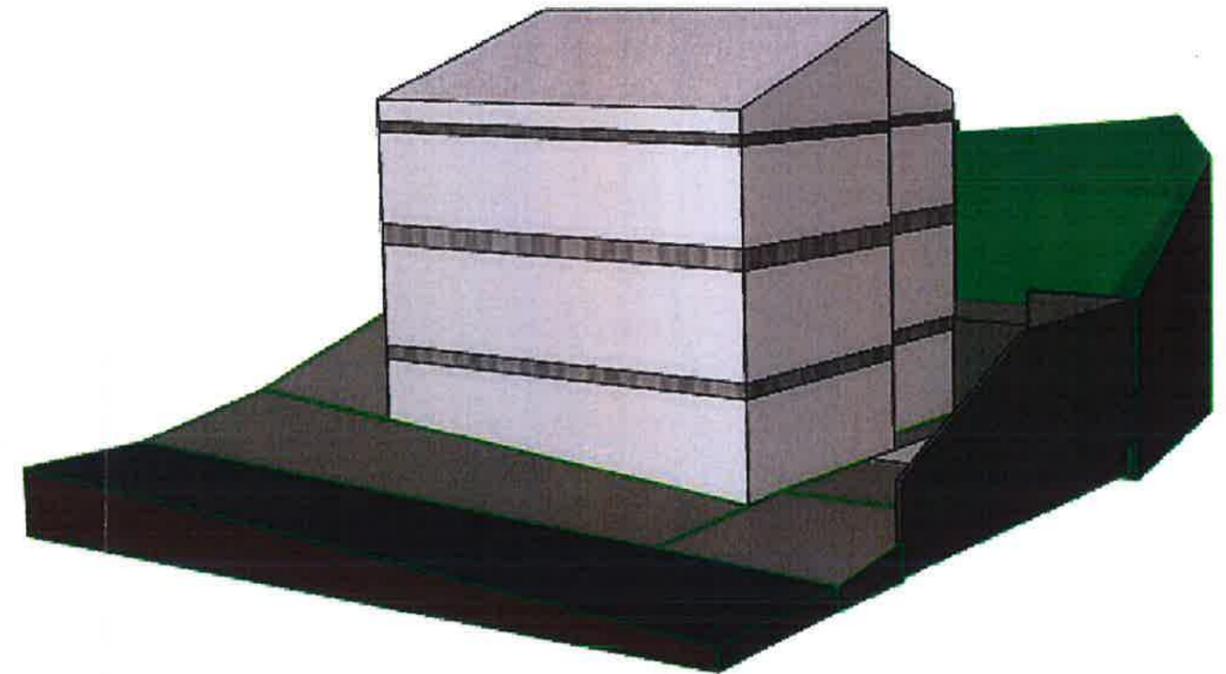


# TOP Ö 8.1



Allgemeine Perspektive

1:1,61



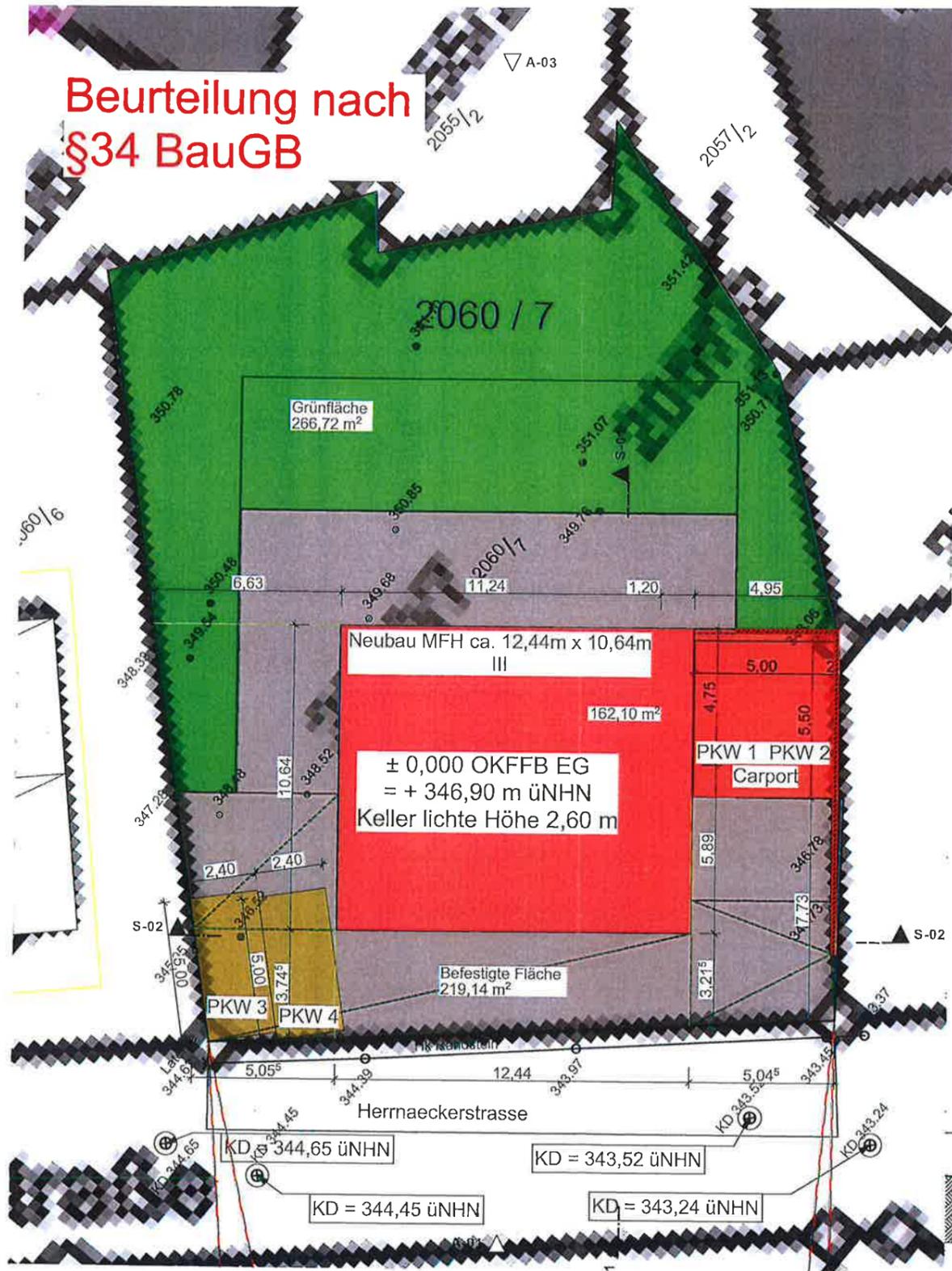
Allgemeine Perspektive

1:1,40

ABF / Perspektiven



## Beurteilung nach §34 BauGB



## Grundstücks- und Gebäudedaten: Bebauung nach §34 BauGB

- Dachaufbau : versetzte Pultdächer DN 22°  
Firsthöhe 12,02m, Traufe Straßenseitig 9,64 m

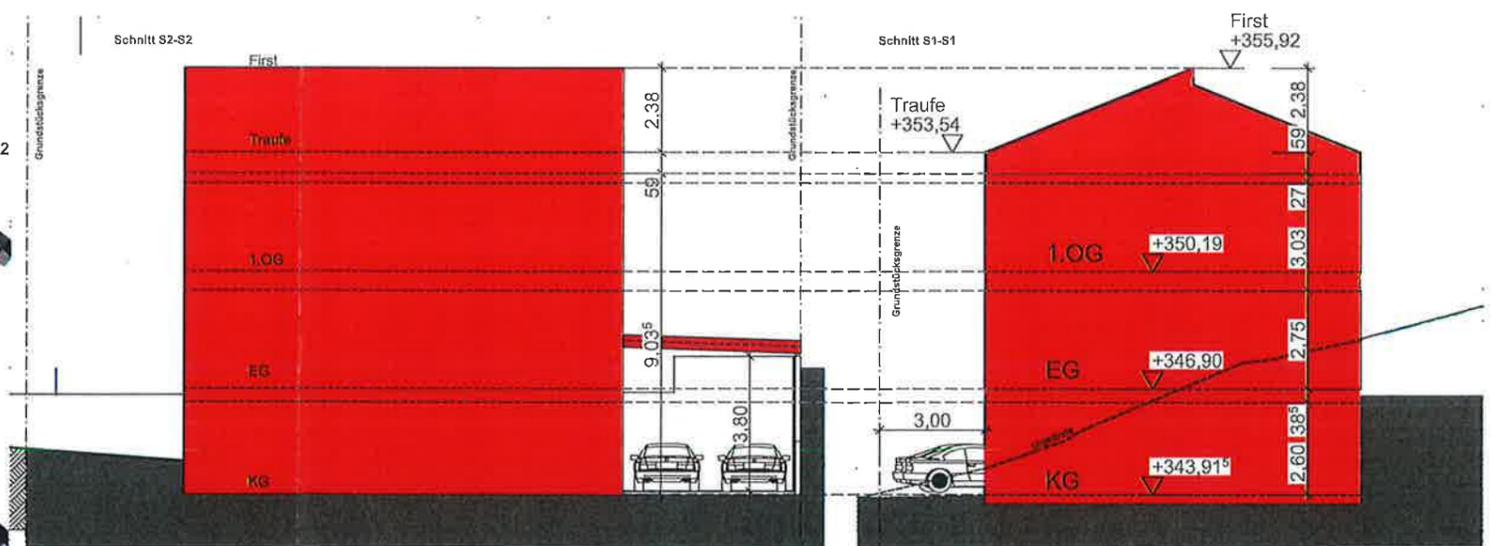
(Höhenangaben bezogen auf Straßenniveau)

- 2 Vollgeschosse: EG u. 1.OG (KG ist kein Vollgeschoss)
- Grenzständiges und zurückgesetztes Carport mit Winkelstützwand ca. 3,80m Höhe

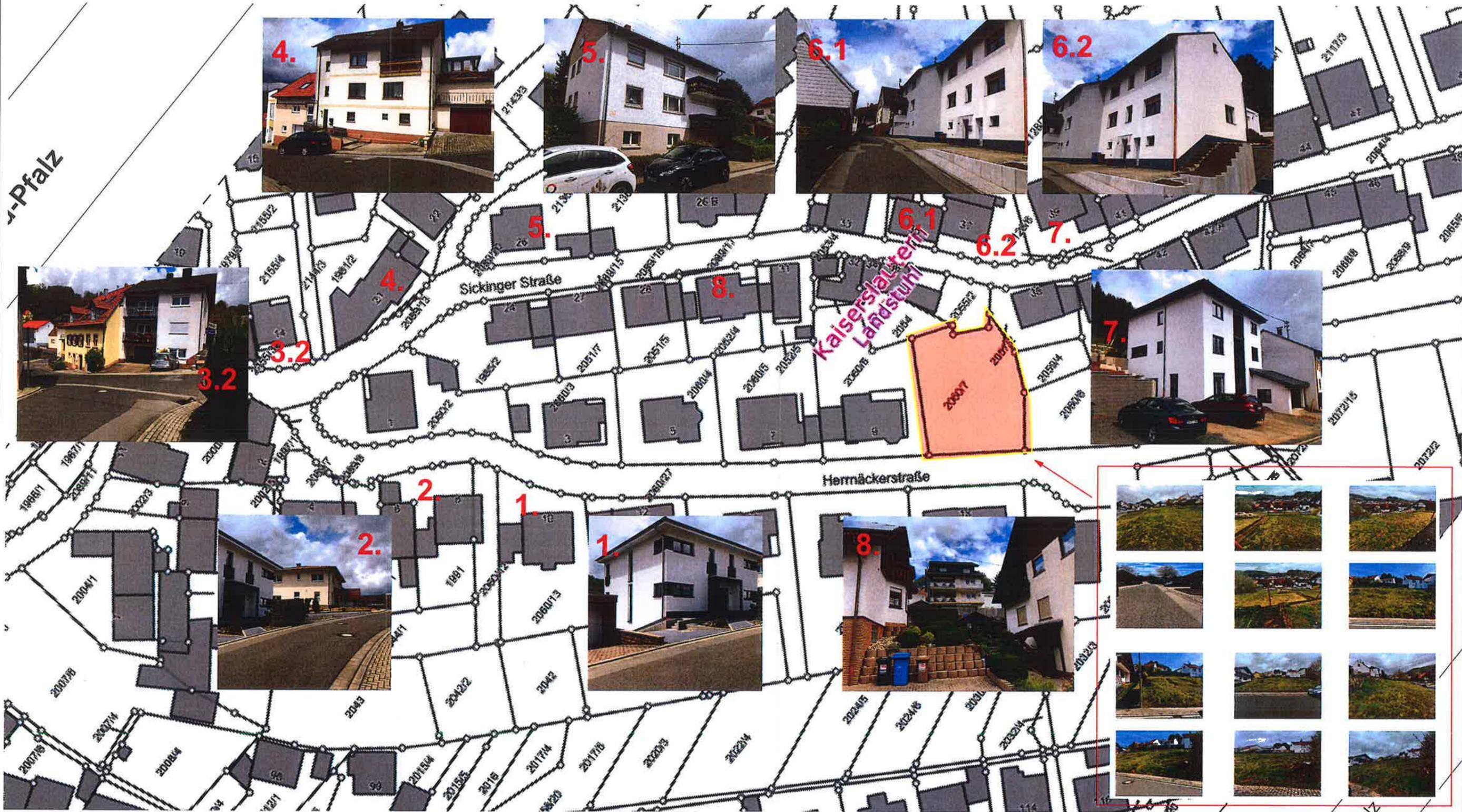
- Grundstücksgröße 648m<sup>2</sup>  
Bebaute Fläche 162m<sup>2</sup>  
Versiegelte Fläche 220m<sup>2</sup>

Berechnung der GRZ I 0,4 ; GRZ II 0,6

(GRZ I 162 m<sup>2</sup>/648m<sup>2</sup>= 0,25 ; GRZ II 162+220m<sup>2</sup>= 382m<sup>2</sup>; 382m<sup>2</sup> /648m<sup>2</sup> =0,59)



## Grundriss Vermesserhöhen



Nachbarschaftsbebauung

Straßenansicht **TOP Ö 8.1**



Herrnäckerstr. 11



Herrnäckerstr. 11

Amt: Abteilung 4 - Bauen und Umwelt Bearbeiter: Irene Dregert
--

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

## ***Sanierung Haus der Vereine\_Vergabe von Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung an Büro Christmann und Sema, LPH 5-6***

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der o.g. Baumaßnahme wurde das Ingenieurbüro Christmann und Sema aus Steinwenden um ein Angebot für die Tragwerksplanung gebeten. Der Auftrag für die Leistungsphasen 1 bis 4 wurde bereits vor dem Zuschussantrag an das Büro vergeben. Die Ortsgemeinde hat nun für das o. g. Vorhaben den Förderbescheid von der ADD erhalten, so dass die Leistungsphasen 5 - 6 der Tragwerksplanung vergeben werden können. Das Ingenieurbüro Christmann und Sema bietet die Planung nach HOAI 2021, Honorarzone II, Basissatz an, der Umbauszuschlag beträgt 20%, die Nebenkosten 2%. Das Angebot ist wirtschaftlich und entspricht den Vorgaben der HOAI. Das Honorar wurde nach der aktuellen Kostenberechnung ermittelt und beläuft sich vorläufig auf 14.721,67 -- € brutto.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt die Vergabe der Leistung an das Ingenieurbüro Christmann und Sema.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 5732-523130

in Höhe von: 14.721,67 € brutto

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

# TOP Ö 10

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl

Landstuhl, den 19.08.21

Ortsgemeinde Bann  
Vorlage Nr.: BA/245/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

## ***Sanierung Haus der Vereine Bann\_ Vergabe von Planungsleistungen Heizung/Sanitär an HKM Ingenieurbüro GmbH, LPH 5-9***

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der o.g. Baumaßnahme wurde das Ingenieurbüro HKM aus Kaiserslautern um ein Angebot für die Fachplanung Heizung/Sanitär gebeten. Der Auftrag für die Leistungsphasen 1 bis 4 wurde bereits vor dem Zuschussantrag an das Büro vergeben. Die Ortsgemeinde hat nun für das o. g. Vorhaben den Förderbescheid von der ADD erhalten, so dass der Auftrag für die Leistungsphasen 5 - 9 der Technischen Ausrüstung vergeben werden kann.

Das Ingenieurbüro HKM bietet die Planung nach HOAI 2021, Honorarzone II, Basissatz an, der Umbauzuschlag beträgt 20%, die Nebenkosten 5%.

Das Angebot ist wirtschaftlich und entspricht den Vorgaben der HOAI. Das Honorar wurde nach der aktuellen Kostenberechnung ermittelt und beläuft sich vorläufig auf 39.244,30 -- € brutto.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt die Vergabe der Leistung an das Ingenieurbüro HKM.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 5732-523130

in Höhe von: 39.244,30 -- € brutto

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Oliver Schneider

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	30.08.2021	

## ***Projektentwicklung in der Ortsmitte in Bann, Sickinger Straße / Hauptstraße, Auftragsvergabe Planungsleistungen***

### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Bann plant die Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung, ggf. eines Medizinischen Versorgungszentrums sowie eines barrierefreien Service-Wohnens in der Ortsmitte, im Bereich Sickinger Straße / Hauptstraße.

Das Projekt wurde bereits dem Gemeinderat vorgestellt und ein entsprechender Grundsatzbeschluss wurde gefasst.

In einem nächsten Schritt sollte ein Büro mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt werden.

In diesem Zusammenhang wurden in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Bann sowie dem Investor die artec Bauprojekte GmbH, Ottostraße 5, 66877 Ramstein-Miesenbach zur Abgabe einer Honorarofferte aufgefordert.

Das Angebot liegt mittlerweile vor, wurde von der Verwaltung geprüft und hat eine Auftragssumme in Höhe von 21.660,08€.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Bann erteilt den Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes für die Projektentwicklung in der Ortsmitte in Bann, Sickinger Straße / Hauptstraße an das Ingenieurbüro artec Bauprojekte GmbH, Ottostraße 5, 66877 Ramstein-Miesenbach. Die Auftragssumme beträgt 21.660,08€.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

ja

nein

### **Veranschlagung im:**

Ergebnishaushalt, bei Buchungsstelle: 5110-562550

### **in Höhe von:**

19.500,00 momentan verfügbar, der Restbetrag muss in 2022 in den Haushalt eingestellt werden

Anlagen